Erscheint
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
Durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Lützow-Straße 87,
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaux und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Expedition: Berlin W., Lützow-Straße 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI., Nr. 671.

Nr. 121. **Berlin, Dienstag, den 10. Oktober 1893.** **37. Jahrg.**

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: **Berlin W., Lützowstraße 87,** 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhause.

Abonnements

auf das „Teltower Kreisblatt"

zum Preise von 1 Mk. 25 Pfg. (excl. Bringerlohn) werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern und unseren Spediteuren entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 9. Oktober 1893.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Einreichung der Urwähler-Listen zu der bevorstehenden Landtagswahl noch im Rückstande sind, ersuche ich, mir diese Listen

binnen 24 Stunden bestimmt

vorzulegen.

Der Landrath, Stubenrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1893.

Den Magisträten, Gemeinde- und Guts-Vorständen liegt die Pflicht ob, für Erhaltung der trigonometrischen Marksteine und Holzgerüste zu sorgen und Beschädigungen an denselben, sowie Verrückungen nicht nur sofort mir anzuzeigen, sondern auch Ermittelungen nach dem Urheber derselben anzustellen und über das Resultat der Ermittelungen hierher zu berichten.

Indem ich diese Bestimmung wiederholt in Erinnerung bringe, ersuche ich die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände von etwaigen Verrückungen der Marksteine hierher Anzeige zu machen, sowie auch darüber Bericht zu erstatten, ob an Kirchthürmen oder anderen hervorragenden Baulichkeiten, welche als trigonometrische Fixpunkte bezeichnet werden, durch Neubau oder auf andere Weise Veränderungen vorgekommen sind.

Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1893.

Die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 1. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 82 — etwaige Empfangsbescheinigungen über gezahlte Unterstützungen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften bis

spätestens den 20. Oktober d. J.

einzureichen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1893.

In Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 16. Juli 1889 ersuche ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände, die etwa gemäß § 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 (betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen) gegen Regiebauunternehmer festgesetzten Geldstrafen unter Angabe der ausgefallenen oder in Rest gebliebenen Beträge und unter Anschluß eines namentlichen Verzeichnisses einzusenden.

Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 3. Oktober 1893.

Die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir die Berichte über die abgehaltenen oder noch abzuhaltenden Herbstspritzenproben bis zum 1. November d. Js. bestimmt einzureichen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Bekanntmachung

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienmitgliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zwei Mal mindestens eine halbe Stunde lang und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die in § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der in § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechsel der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

* * *

Veröffentlicht.
Berlin, den 2. Oktober 1893.
Der Landrath.
J. V.: Frhr. von Dörnberg,
Regierungs-Assessor.

Berlin, den 6. Oktober 1893.

Zur Körung der Privatdeckhengste habe ich Termin auf

Donnerstag, den 26. Oktober d. Js.,
Nachmittags 2¾ Uhr,
in Zossen

anberaumt.

Gemäß § 4 der Ober-Präsidial-Verordnung vom 14. April 1891 fordere ich die Besitzer von Privatdeckhengsten auf, die Hengste

auf dem Hofe des Gutzeit'schen Gasthofs

zur Körung vorzustellen.

Die Gemeinde-Vorstände ersuche ich um möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung.

Der Landrath. Stubenrauch.

Kaiserliche
Ober-Postdirektion Potsdam.

Potsdam, den 16. September 1893.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich wie in den Vorjahren bei dem Herannahen der kühleren Jahreszeit sehr ergebenst zu ersuchen, die zum Schutze der Telegraphenanlagen erlassenen Bestimmungen den betheiligten Dienststellen gefälligst auf's Neue in Erinnerung bringen zu wollen. Es handelt sich hierbei insbesondere um diejenigen Beschädigungen der Telegraphenlinien, welche durch das Ausästen und Fällen von Bäumen herbeigeführt werden, und welche erfahrungsmäßig in den Monaten Oktober bis März sehr häufig zu Unterbrechungen und Störungen des Telegraphenbetriebes Anlaß geben. Ich bitte deshalb, die dortseitigen Wegebaubehörden zu veranlassen, durch die ihnen unterstellten Organe den Baumfällungen an Kunst- und Landstraßen besondere Aufmerksamkeit zuwenden und die Eigenthümer der zu fällenden Bäume zu größten Vorsicht in Betreff der vorüberführenden Telegraphenleitungen ermahnen zu lassen.

Ich bin nach wie vor gern bereit, Anträgen auf Entsendung von Leitungsaufsehern oder Telegraphenarbeitern zur Ueberwachung von Baumfällungen zu entsprechen, soweit dies möglich ist, bemerke jedoch dabei, daß die durch die Entsendung erwachsenden Kosten von den betreffenden Antragstellern der Postkasse zu erstatten sind.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: (Unterschrift.)

An den
Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen Huede Grais.
C. 12040 Hochgeboren hier.

* * *

Berlin, den 4. Oktober 1893.

Veröffentlicht unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar 1892, Kreisblatt Nr. 12.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1893.

Der Fleischbeschauer Rentier Seidenberg zu Trebbin ist zum Vertrauensmann des Teltow'er Kreis-Vereins ernannt worden.

Der Vorstand des Teltower Kreis-Vereins.
J. V.: Linke,
Kreis-Ausschuß-Sekretär.

Personal-Chronik.

Es sind gewählt, bestätigt und als solche vereidigt worden:

der Gutsbesitzer Karl Oehlert zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Mariendorf;

der Inspektor R. Grosser als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Schulzendorf b. W.

Nichtamtliches.

Aus Argentinien.

Ein Telegramm aus Buenos Aires meldet, der Präsident Saënz Pena lege in dem von ihm veröffentlichten Aufruf seine Politik dar, brandmarke die Revolution, lobe die Treue der Armee, verspreche Stetigkeit und Beständigkeit und erkläre, er werde fortfahren, ehrlich zu regieren.

Demgegenüber nimmt sich eigenthümlich aus, was die argentinischen Zeitungen schrieben, als die Revolution im siegreichen Fortschreiten begriffen war. Vor uns liegen unter Anderm eine Anzahl Nummern der Deutschen „La Plata-Zeitung", die in Buenos Aires erscheint. Sie hatte sich von vornherein auf die Seite der revoltirenden Radikalen gestellt und sekundirte denselben mit aller Energie und allem Freimuth. In ihrer Nr. 186 vom 8. August d. Js. schrieb sie beispielsweise an leitender Stelle:

„Heute handelt es sich in der argentinischen Geschichte zum ersten Male nicht um Personen oder Parteifragen; heute stehen im Felde nicht etwa die Provinzen gegen die Hauptstadt, heute schaart sich nicht eine Gruppe um Mitre, eine andere um Urquiza oder Roca, hier Unitarios, dort Federales. Die heutige Bewegung bedeutet in ihrem innern Wesen nicht mehr noch weniger als die einmüthige, sich über das ganze Land erstreckende Erhebung der ehrlichen Leute gegen die mächtige Gemeinschaft von Schurken, die Argentinien während des letzten Decenniums und länger noch, systematisch ausgeplündert haben, mit einer Frechheit, wie sie sich in keinem Lande der Welt so nackt und schamlos gezeigt hat. Das argentinische Volk ist in sich eingekehrt und hat Ekel empfunden vor dem Schmutze, womit seine schlechten Söhne es beworfen haben; es ist fest entschlossen, den sittlichen Reinigungsprozeß zu vollziehen, den es 1890 mit zu schwachen Kräften begann. Um zu diesem heiß ersehnten Ziele zu gelangen, hat es sich um die einzige Partei geschaart, die sich reine Hände bewahrte, und dadurch dem Volke für die Zukunft Gewähr leistet.

Nachdem nun der Sieg der Waffen erkämpft worden ist — ein Erfolg, der für uns vom ersten Tage an nicht fraglich sein konnte — da darf es nicht heißen „Es giebt weder Sieger noch Besiegte." Diesmal darf es nicht bei der Waffenruhe verbleiben, daß Aufhören des blutigen Ringens bedeutet nur das Ende des ersten Aktes dieses großen Dramas.

Der zweite ungleich wichtigere Akt gebührt dem Zivil- und Kriminal-Richter. Auf tausend Millionen Thaler Gold — die genaue Höhe der französischen Kriegsentschädigung an Deutschland — kann die Summe geschätzt werden, um welche Staats- und Privatvermögen durch freche Diebe bestohlen worden sind. Viele Millionen befinden sich noch in den Händen der Räuber und können dem Lande zurückgegeben werden. Wir vermögen keinen Grund zu finden, weshalb dies nicht geschehen sollte.

Nachdem nun in den beiden ersten Akten Waffen und Richter ihre Aufgabe erfüllt, muß in dem dritten Aufzug das Drama seinen harmonischen Abschluß finden in der Reinigung der Gesellschaft und Buße der Schuldigen. Es ist durchaus nothwendig, die Schuldigen in Acht zu erklären, alle und jede Gemeinschaft mit ihnen abzuwehren und die endgültige Scheidung von Tisch und Bett zu vollziehen. Selbst in dem unwahrscheinlichen Falle, daß die Waffen gegen die Erhebung entschieden, die durchgeführte Reinigung der Gesellschaft würde schließlich den Sieg bringen müssen. Aber ohne diesen Prozeß können Staat und Gesellschaft nicht gesunden, der Krebs wird weiter fressen und binnen Kurzem müßte die heute schon so weit fortgeschrittene Arbeit wieder begonnen werden unter ungünstigeren Bedingungen. Der dritte Akt bedeutet somit die Reaktion in der Familie und volle Sühne der Irrthümer und Vergehen.

Es muß Sieger geben und Besiegte."

Angesichts einer solchen Sprache muthet das Versprechen des Präsidenten „ehrlich regieren zu wollen" höchst eigenthümlich an.

Auch die „Treue der Armee" erhält in dem Deutschen Blatte eine bedenkliche Beleuchtung. Unter den vielen Nachrichten über die „Revolution" heißt es in einer andern Nummer:

„Diesmal hat der Apparat, der seit dem Jahre 1874 in Verwendung ist, seine Dienste vor einer gewaltigen und einmüthigen Aktion des Volkes versagt, und es ist eine Heiterkeit erregende Ironie des Schicksals, daß alle diese Waffen, welche Cafferata und Costa aufgehäuft haben, sich nun gegen sie selbst kehren. Sie sind dem Volke in die Hände gefallen. Ja noch mehr! Dieselben Landsknechte, welche früher mit diesen Gewehren auf das Volk schossen, um die Tyrannenwirthschaft aufrecht zu erhalten, sie haben der veränderten Situation verständnißinnig Rechnung getragen; sie kämpfen an der Seite des Volkes und schießen nun auf ihren früheren Herrn und auf ihre früheren Spießgesellen, die gezwungener Weise auf ihren Posten ausharren müssen, bis es ihnen gelingt, zu desertiren, das heißt sich von den Revolutionären gefangen nehmen zu lassen."

Uns will scheinen, als ob diese kernigen deutschen Darlegungen schwerer ins Gewicht fielen, als die offiziellen Phrasen eines Regierungs-Oberhauptes, welches seinen Posten durch Hinken nach beiden Seiten zu behaupten versucht.

Rundschau.

* Unser Kaiser hat am Sonntag Abend Rominten verlassen, um sich über Trakehnen direkt nach Eberswalde zu begeben, wo die Ankunft am Montag gegen 11 Uhr Vormittags erfolgte. Der Aufenthalt Sr. Majestät auf Schloß Hubertusstock in der Schorfhaide wird nur von kurzer Dauer sein. Während der letzten Tage der Anwesenheit des Kaisers in Rominten waren die frühen Morgenstunden den Pürschjagden, der übrige Theil des Tages den Regierungsgeschäften gewidmet. Se. Majestät nahm die Vorträge des Militär- und des Zivilkabinets und des Geheimen Regierungsraths Mießner entgegen und arbeitete in den Abendstunden dann noch längere Zeit allein.